

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 33.

### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Tribunal administratif de Paris vom 3. Juli 2003 in dem Rechtsstreit S. Briheche gegen Ministère de l'intérieur, de la sécurité intérieure et des libertés locales (Minister für Innere Angelegenheiten, innere Sicherheit und kommunale Selbstverwaltung)**

**(Rechtssache C-319/03)**

(2003/C 226/16)

Das Tribunal administratif de Paris ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 3. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Juli 2003, in dem Rechtsstreit S. Briheche gegen Ministère de l'intérieur, de la sécurité intérieure et des libertés locales (Minister für Innere Angelegenheiten, innere Sicherheit und kommunale Selbstverwaltung) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Läuft es den Bestimmungen der Richtlinie 76/207/EWG (1) vom 9. Februar 1976 zuwider, wenn Frankreich die Vorschriften über nicht wiederverheiratete Witwen des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 75-3 vom 3. Januar 1975, geändert durch das Gesetz Nr. 79-569 vom 7. Juli 1979 und durch das Gesetz Nr. 2001-397 vom 9. Mai 2001, aufrechterhält?

(1) Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40).

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 24. Juli 2003**

**(Rechtssache C-320/03)**

(2003/C 226/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte ist Frau Dr. Claudia Schmidt, Mitglied

des Juristischen Dienstes der Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Der Erlass des Fahrverbots auf einem Teilstück der A 12 Inntalautobahn zwischen Kilometer 20,359 im Gemeindegebiet von Kundl und Kilometer 66,780 im Gemeindegebiet von Ampass für Lastkraftwagen über 7,5 t Gesamtmasse, die bestimmte Güter befördern, ist mit den Verpflichtungen der Republik Österreich aus den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates (1), Artikel 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates (2) und Artikel 28 bis 30 EG nicht vereinbar.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Auf Grund des österreichischen Immissionsschutzgesetz-Luft hat der Landeshauptmann von Tirol am 27. Mai 2003 ein Verbot für Schwerfahrzeuge, die bestimmte Güter befördern, auf einem 46 km langen Teilstück der A 12 Inntalautobahn erlassen. Dieses absolute Fahrverbot tritt für die betroffenen Fahrzeuge ab dem 1. August 2003 auf unbestimmte Zeit unmittelbar in Kraft.

Die Kommission ist der Auffassung, die Republik Österreich habe durch dieses Verbot gegen die genannten primär- und sekundärrechtlichen Verpflichtungen verstoßen.

Das Fahrverbot oder der „Zwang auf die Schiene“ verursache für die betroffenen LKW bzw. Unternehmen zeitlichen wie finanziellen Mehraufwand. Eine Behinderung des freien Warenverkehrs liege somit eindeutig vor. Der seitens der Republik Österreich gewählte Ansatz, das Verkehrsverbot allein im Transitverkehr — der ca 80 % von ausländischen Frachtern durchgeführt wird, anzusetzen, beinhalte somit eine Bevorzugung der Behandlung des national/lokalen Warenverkehrs oder anders ausgedrückt eine indirekte Diskriminierung der ausländischen Warentransporte. Sie könne mit dem Argument des Umweltschutzes nicht gerechtfertigt werden. Aus diesem Grund sei bereits an dieser Stelle ein Verstoß der Republik Österreich gegen Artikel 28 EG festzustellen.

Hilfsweise enthalte die Maßnahme keine Diskriminierung, es könne auch das Argument des Umweltschutzes nicht geltend gemacht werden, da der österreichischen Maßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehle. Es gebe mildere Maßnahmen, d. h. solche, die ebenso geeignet erscheinen, das angestrebte Ziel zu erreichen, den freien Warenverkehr jedoch weniger behindern. Da eine Rechtfertigung der Maßnahme aufgrund des Umweltschutzes ebenfalls ausscheide, verstoße letztere im Ergebnis gegen Artikel 28 EG.

Aus den Verordnungen (EWG) Nr. 881/92 und Nr. 3118/93 lässt sich entnehmen, dass andere Bedingungen für einen frei zirkulierenden Güterverkehr in der Gemeinschaft als diejenigen der genannten Richtlinien grundsätzlich unzulässig sind. Eine Ausnahme zur Einschränkung dieses Grundsatzes ist nicht gegeben. Eine Verstoß gegen Artikel 1 und 3 der Verordnung

881/92 sei damit gegeben. Gleiches gelte für Artikel 1 und 6 der Verordnung 3118/93.

(1) ABl. 1992, L 95, S. 1.

(2) ABl. 1993, L 279, S. 1.

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2003**

**(Rechtssache C-324/03)**

(2003/C 226/18)

Die Italienische Republik hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ivo Maria Braguglia, Beistand: Avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung Nr. 26777 des Kommissionsmitglieds Barnier vom 14. Mai 2003, zugestellt am 20. Mai 2003, soweit mit ihr die Zuschussfähigkeit der von den Mitgliedstaaten nach dem 19. Februar 2003 geleisteten Vorauszahlungen auf staatliche Beihilfen verneint worden ist, sowie alle dieser Mitteilung zugrunde liegenden oder mit ihr zusammenhängenden Rechtsakte für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Maßnahme ein offenkundiger Verstoß gegen Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>(1)</sup> und gegen die Ziffern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000<sup>(2)</sup> der Kommission sei. Nach keiner Bestimmung in diesen Verordnungen seien für die Zuschussfähigkeit der Zahlungen, die der Endbegünstigte der Finanzierung aufgrund der Regelung über staatliche Beihilfen leiste, die durch die Finanzierung tatsächlich realisierten Tätigkeiten von Bedeutung. Nach dem System der genannten Verordnungen seien vielmehr ausschließlich die Zahlungen von Bedeutung, die der Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Endbegünstigter leiste, sofern diese nur die Ausgaben darstellten, die der Endbegünstigte tatsächlich gehabt habe.

Außerdem sei die angefochtene Maßnahme wegen unzulänglicher und widersprüchlicher Begründung rechtswidrig.

(1) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(2) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 25. Juli 2003**

**(Rechtssache C-326/03)**

(2003/C 226/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Marie-José Jonczy, Juristischer Dienst.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999<sup>(1)</sup> zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 167 vom 27.7.1999, S. 33.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, vom 21. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo**

**(Rechtssache C-330/03)**

(2003/C 226/20)

Das Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 21. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo, um Vorabentscheidung über folgende Fragen: